

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 46.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 10. Mai

1917.

## Verordnung betreffend Höchstpreise für Fleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 941) über die Regelung des Fleischverbrauches, in Verbindung mit den Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 25. Septbr. /4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728), betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, wird für den Obertaunuskreis, mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H., folgendes bestimmt:

### § 1.

Der Preis für 1 Pfund darf bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigen.

#### Frisches Schweinefleisch.

1. Schnitzel und Lendchen 1,70 Mk. für das Pfd.
2. Rücken fett, Linsen und Mider 1,70 Mk. für das Pfd.
3. Karree-Stücke und Hals 1,50 Mk. für das Pfd.
4. Schultern, Brust-, Bauch- und Hüften-Stücke 1,25 Mk. für das Pfd.
5. Kopf und Schnauze 0,90 Mk. für das Pfd.
6. Hospel 1,00 Mk. für das Pfd.
7. Fülße 0,40 Mk. für das Pfd.

Bei dem Verkauf vorstehender Fleischsorten dürfen besondere Beilagen nicht zugewogen werden.

8. Gefochtes Solberfleisch 1,80 Mk. für das Pfd.

#### Wurstwaren.

1. Leber und Blutwurst (frisch) 1,50 Mk. für das Pfd.
  2. Leber- u. Blutwurst geräuchert 1,60 Mk. für das Pfd.
- Anderer Wurstwaren dürfen aus frischem Fleisch nicht hergestellt und verkauft werden.

#### Rindfleisch.

1. Rindfleisch mit Knochenbeilage 25 Proz. einschließlich der eingewachsenen Knochen 2,20 Mk. für das Pfd.
2. Rindswurst 2,80 Mk. für das Pfd.
3. Knochen 0,50 Mk. für das Pfd.

#### Kalb fleisch.

1. Kalbfleisch mit Knochenbeilage 33 1/2 Proz. einschließlich der eingewachsenen Knochen 1,80 Mk. für das Pfd.
  2. Kalbsleber (o. Knochenbeilage) 2,50 Mk. für das Pfd.
  3. Kalbskopf (je nach Größe) 3 bis 4 Mk. für das Stück.
- Ohne die Knochenbeilage darf Rindfleisch und Kalbfleisch nicht abgegeben werden. Die Knochenbeilage darf nur aus Knochen derselben Viehgattung bestehen, von welcher das Fleisch genommen ist.

Rindfleisch im Sinne der vorstehenden Festsetzungen ist Fleisch von Ochsen, Bullen, Kühen, Färsen.

### § 2.

Das Räuchern von Fleisch ist nicht gestattet.

### § 3.

Die Höchstpreisfestsetzungen beziehen sich nicht auf Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft; die Ortsbehörden werden ermächtigt, besondere Bestimmungen für die Preisfestsetzung und den Vertrieb des ausländischen Fleisches und der ausländischen Fleischwaren zu erlassen.

### § 4.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom vierten August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom

17. Dezember 1914/21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 516 von 1914 und Seite 25 von 1915).

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Auch kann auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 103), betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, der Handelsvertrieb untersagt oder das Geschäft geschlossen werden.

### § 5.

Die Inhaber oder Leiter der Fleischverkaufsstellen sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in den Verkaufsräumen an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

### § 6.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Zugleich werden die Verordnungen des Kreis Ausschusses, betreffend Höchstpreise für Schweinefleisch, vom 9. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 58) und 11. Juli 1916, betreffend Höchstpreise für Rindfleisch und Kalbfleisch (Kreisblatt Nr. 98), sowie die Ergänzungsverordnung vom 22. Febr. 1917 (Kreisblatt Nr. 18) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 28. April 1917.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

J. B. v. Brüning.

## Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 27. März 1917.

Auf Grund von § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird im Einvernehmen mit dem Kriegsamte über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren folgendes bestimmt:

### 1. Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen

#### § 1.

Die Reichsbekleidungsstelle versorgt die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufskleidung, nämlich:

- A. Kleidungsstücke, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind,
- B. Schuhwaren.

Sie stellt ferner die für die Unterkunft dieser Personen in besonderen Räumen (Massenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkunftsbedarf) bereit.

#### § 2.

Was als besondere Berufskleidung nach der verschiedenen Beschäftigungsart der genannten Personen zu gelten hat, bestimmt im einzelnen Falle nach Anhörung der zuständigen Kriegsamtsstelle die Reichsbekleidungsstelle.

#### § 3.

Die Errichtung von Massenquartieren liegt dem Unternehmer, bei dem die unterzubringenden Personen beschäftigt sind, ob. Sie bedarf in jedem Falle und unbeschadet der Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden der Genehmigung der zuständigen Kriegsamtsstelle. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Unterbringung in Privatwohnungen bedenklich erscheint oder wenn solche Wohnungen oder bereits bestehende Massenquartiere nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. (Vgl. Verfügung des Kriegsministeriums W. M. 707/1. 17 K. R. A. Armeeverordnungsblatt vom 17. März 1917 Seite 146).

§ 4.  
In Massenquartieren ist für jede Person eine besondere Schlaf-  
stelle einzurichten.

An Web-, Wirk- und Strickwaren für Unterkunftsbedürfnisse sollen  
nur gegeben werden: 1 Strohsack, 1 Kopfpolster, 1 Decke im Sommer  
und 2 Decken im Winter, sowie wöchentlich zwei reine Handtücher.  
Bettwäsche kann in Massenquartieren nur für weibliche Personen  
gefordert werden.

Zu Strohsäcken, Handtüchern und Bettwäsche dürfen nach Auf-  
brauch der etwa im Besitze des Unternehmers befindlichen Bestände  
nur Gewebe aus reinen Papiergarnen verwendet werden. (Vgl.  
Verfügung des Kriegsministeriums W. M. 707/1. 17 K. R. A.  
Armeeverordnungsblatt vom 17. März 1917 Seite 146).

§ 5.  
Die Bezugsscheine über die nach den vorstehenden Bestimmungen  
als besondere Berufsbeleidung oder als Unterkunftsbedarf (§ 4 Absatz  
2, 3) anzusehenden Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren werden von  
der Reichsbekleidungsstelle Abteilung H auszufertigt. Diese teilt die  
Ausfertigung der für den Betrieb zuständigen örtlichen Bezugsschein-  
Ausfertigungsstelle mit. Nach Eingang der Mitteilung darf die örtliche  
Stelle Bescheine auf Gegenstände der in § 1 genannten Arten für  
diesen Betrieb nicht mehr ausfertigen.

§ 6.  
Die Anträge sind von den Betriebsunternehmern bei der zu-  
ständigen Stelle (siehe § 9) einzureichen und werden von dieser mit  
Gutachten der zuständigen Kriegsamtstelle übersandt. Die von der  
Kriegsamtstelle geprüften Anträge gehen unmittelbar an die Reichs-  
bekleidungsstelle Abteilung H.

Zu den Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen ist der  
amtliche Bordruck zu verwenden, der bei den Buchdruckereien von  
J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdenerstr. 43, von G. Huber,  
München, Schönfelderstr. 12, und von W. Kohlhammer, Stuttgart,  
Urbanstr. 14/16, bezogen werden kann.

§ 7.  
Der Antragsteller hat zunächst zu versuchen, die in dem Be-  
zugsschein bewilligten Gegenstände im freien Handel zu erwerben.  
Für die Ungültigmachung und Weiterbehandlung dieser Bezugsscheine  
gelten die Vorschriften des § 13 der Bundesratsverordnung über  
die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuh-  
waren vom 10. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1420.)  
23. Dezember 1916

Gelingt es dem Antragsteller nicht sich die Gegenstände auf  
diesem Wege zu verschaffen, so hat er den Bezugsschein an die Reichs-  
bekleidungsstelle Abteilung H, mit dem Antrage auf Lieferung der  
betreffenden Stoffe einzureichen, worauf von dieser die Lieferung  
gegen vorherige Barzahlung, soweit die Stoffe bei ihr vorhanden  
sind oder beschafft werden können, in die Wege geleitet wird.

Bezüglich der aus Papiergewebe herzustellenden Waren bleibt  
besondere Bekanntgabe der Bezugsquellen vorbehalten.

§ 8.  
Die besondere Berufsbeleidung darf nur innerhalb des Betriebes  
getragen werden.

Die von der Reichsbekleidungsstelle bezogenen Gegenstände sind  
auf deren Erfordern von den Betrieben zu verwalten.

Die Betriebsunternehmer haben streng darauf zu halten, daß  
mit diesen Gegenständen tunlichst sparsam umgegangen wird, und  
darauf zu achten, daß für den Betrieb nicht mehr brauchbare Gegenstände,  
soweit sie aus Faserstoffen bestehen, nicht beseitigt oder vernichtet,  
sondern an die Annahmestellen des zuständigen Kommunalverbandes  
für getragene Kleidungs- und Wäschestücke oder, soweit es sich um  
nicht wiederherstellbare Kleidungsstücke handelt, an die vom Kriegsamt  
(Kriegsbrotstoff-Abteilung) beauftragten Lumpensortierbetriebe ab-  
geliefert werden.

§ 9.  
Die Landeszentralbehörden werden diejenigen Stellen bestimmen,  
die die Anträge der Betriebsunternehmer (siehe § 6) zu begutachten  
und die Aufsicht über die besondere Berufsbeleidung, sowie über die  
Massenquartiere in Bezug auf die Instandhaltung des Unterkunfts-  
bedarfs auszuüben haben.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich außerdem vor, die Be-  
folgung der Vorschriften des § 8 durch eigene Beauftragte zu über-  
wachen.

#### II. Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen.

§ 10.  
Auf diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die in der Kriegswirtschaft  
beschäftigt sind, finden die §§ 1—9 dieser Bekanntmachung Anwendung.

§ 11.  
Die Reichsbekleidungsstelle versorgt die in den besetzten Gebieten  
bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigten Hilfsdien-  
stpflichtigen mit dem nötigen Bedarf an Kleidungsstücken, soweit solche  
aus Web-, Wirk- und Strickwaren bestehen und an Schuhwaren, da-  
gegen nicht mit dem Unterkunftsbedarf.

Auf das Verfahren findet der Erlaß des Kriegsministeriums  
vom 2. November 1916 W. M. Nr. 114. 9. 16 K. R. A.-Armee-  
Verordnungsblatt Seite 478-Anwendung, mit der Abänderung, daß  
die Notwendigkeit der Anschaffung von derjenigen Dienststelle bescheinigt  
wird, bei der der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt wird, und daß diese  
Dienststellen die Bezugsscheine gesammelt zum 1. und 15. eines jeden  
Monats der Stappeninnspektion zur weiteren Erledigung im Einver-  
nehmen mit der Reichsbekleidungsstelle zu leiten.

Die bürgerlichen Bezugsschein-Ausfertigungsstellen haben hier-  
nach für die unter Absatz 1 genannten Hilfsdienstpflichtigen Bezugs-  
scheine für den daselbst angegebenen Bedarf nicht mehr auszustellen.  
III. Von der Reichsbekleidungsstelle nicht zu versorgende.

§ 12.  
Die nicht unter §§ 10 und 11 fallenden Hilfsdienstpflichtigen  
unterliegen den Bestimmungen, die für die sonstige bürgerliche Be-  
völkerung gelten.

Daselbe gilt von den in der Kriegswirtschaft tätigen Hilfsdien-  
stpflichtigen, soweit es sich nicht um die Versorgung mit der zur Aus-  
übung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufsbeleidung (§ 1)  
oder um Unterkunftsbedarf (§ 4) handelt.

Berlin, den 27. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Berlin W. 9, den 11. April 1917.

In Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle  
über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen  
Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und  
Schuhwaren vom 27. März 1917 (Mitteilungen der Reichsbekleid-  
ungsstelle Nr. 9 S. 2) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Stellen im Sinne des § 9 der vorbezeichneten  
Bekanntmachung sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unter-  
stehen, die Gewerbeinspektoren, bei Betrieben, die der Bergaufsicht  
unterstellt sind, die Bergrevierbeamten, im übrigen die Ortspolizei-  
behörden.

Wir ersuchen, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere  
für Bekanntgabe dieser Ausführungsbestimmung zu sorgen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Dr. Göpper

Im Auftrage.

Richter

Bad Homburg v. d. H., den 3. Mai 1917.

Wird bekannt gegeben.

Die Ortspolizeibehörden, die die Begutachtung der Anträge der  
Betriebsunternehmer von nicht der Gewerbeaufsicht unterstehenden Be-  
trieben auf Ausfertigung von Bezugsscheinen für Kleidungsstücke aus Web-,  
Wirk- und Strickwaren, sowie für Schuhwaren vorzunehmen haben,  
werden beauftragt, die Anträge nach erfolgter Stellungnahme sofort  
der Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M. einzureichen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß zu den Anträgen ge-  
mäß § 6 der vorabgedruckten Bekanntmachung die amtlichen Vor-  
drucke zu verwenden sind.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

#### Verordnung über Eier. Vom 24. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicher-  
ung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.  
401) wird verordnet.

#### Artikel 1

Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Ge-  
setzbl. S. 927) wird, wie folgt, geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 17 erhält folgenden Abs. 2.

„Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der  
verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die straf-  
bare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie  
dem Täter gehören oder nicht.“

Artikel 2  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 24. April 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
**Dr. Helfferich.**

**Nachtrag**  
zur Anordnung vom 2. April 1917 (Kreisblatt Nr. 35) zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung des Kreisamtschusses über den Verkehr und den Verbrauch von Eiern im Obertaunuskreis vom 3. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 115).

Der Zusatz hinter Absatz 2 des § 4 wird dahin abgeändert, daß der Hühnerhalter ein Huhn auf den Kopf seines Haushalts abgabe frei hat, von jedem weiteren Huhn aber mindestens 30 Eier im Jahr zu den festgesetzten Terminen abzugeben hat. Im Uebrigen bleibt die Anordnung vom 2. April 1917 unverändert bestehen.

Dieser Verordnungs-Nachtrag tritt mit seiner Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Mai 1917.

Der Kreisamtschuss des Obertaunuskreises.  
J. B.: v. Brünig.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich um weitere Veröffentlichung und genaue Durchführung dieser Ergänzungsverordnung. Mein Rundschreiben vom 30. April ds. Js. N. A. 2027 wird hiermit entsprechend abgeändert.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses des Obertaunuskreises.  
J. B.: v. Brünig.

## Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Heimgange unserer lieben Mutter, Grossmutter, Schwiegermutter und Tante

### Frau Margarete Lipp Wwe.

sagen wir allen, besonders Herrn Pfarrer Wenzel für die trostreichen Worte, unseren innigsten Dank.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Mai 1917.

Im Namen:

Familie Ferd. Lipp, Kurt Lipp, als Enkel  
Familie August Herget.

## Haus

im Mittelpunkt der Stadt zu mieten gesucht, welches 15—20 für Büros geeignete Zimmer enthält.

Angebote an den Magistrat, hier, erbeten.

## Tücht. Verkäuferin

aus guter Familie gesucht.

**F. Supps's Buchhandlung.**

## Gebräuchte Hundehütte

zu kaufen gesucht. Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Blattes zu richten.

## Gebr. Bett

zu verkaufen.

Höhestr. 2, part.

## 3-Zimmerwohnung

mit 2 Mansarden per 1. Juli evtl. auch früher zu vermieten. Elisabethenstr. 41 part  
Zu erfragen Wallstraße 5, bei Gerret.

## Zwei Wohnungen

im Hinterhaus mit Gas sofort zu vermieten.

**Kohlenhandlung Gettinger,**  
Haingasse.

## Gottesdienst der israelitischen Gemeinde

Samstag, den 12. Mai.

Vorabend 8<sup>10</sup> Uhr

morgens 9 "

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 8 Uhr 55 Min.,

An den Werktagen:

morgens 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr

abends 8 "

# Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Mc. 5002. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium. Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc. 5002. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. R. 603) untersagt werden.

## I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

### § 7.

#### Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

## II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

### § 9.

#### Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis wird auf

12,00 M für jedes Kg. Aluminium ohne Beschläge\*) und  
9,60 M für jedes Kg. Aluminium mit Beschlägen\*)

festgesetzt.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Victoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Uebernahmepreise von 7 M für jedes Kg. Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 M für jedes Kg. Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Uebernahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In

\*) Unter Beschläge sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festlegung des Uebernahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Uebernahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Auerkennnisschein mit den höheren Uebernahmepreisen austauschen. Die Annahme des Auerkennnisscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

## III.

Dinzugefügt wird § 11:

### § 11.

#### Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

Jämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 M für jedes Kg. Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Uebernahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festlegung eines anderen Uebernahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Frankfurt a. M., den 10. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando  
des 18. Armeekorps.